

**Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen  
im Wintersemester 2014/2015 und im Sommersemester 2015  
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg  
(Zulassungszahlsatzung 2014/2015)**

vom 23. Juni 2014

Auf Grund von Art. 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

**§ 1**

**Zulassungszahlen im Wintersemester 2014/2015**

- (1) An der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg werden in den nachfolgend aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Wintersemester 2014/2015 aufzunehmenden Studienanfänger und Studienanfängerinnen (erstes Studiensemester) gemäß Spalte 1 in nachfolgender Tabelle festgelegt:

Studiengang (B) = Bachelor, (M) = Master	Studiensemester						
	1	2	3	4	5	6	7
Bauingenieurwesen (B)	156	60					
Betriebswirtschaft (B)	193	64					
Betriebswirtschaft (M)	14	30					
Biomedical Engineering (B)	61	–					
Europäische Betriebswirtschaft (B)	36	–					
Human Resource Management (M)	12	14					
Informatik (B)	66	20					
International Relations and Management (B)	60	–					
Maschinenbau (B)	190	60					
Mechatronik (B)	93	–					
Medizinische Informatik (B)	49	–					
Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit (B)	20	19					
Produktions- und Automatisierungstechnik (B)	38	–					
Regenerative Energien u. Energieeffizienz (B)	101	–					
Soziale Arbeit (B)	82	43	76				
Soziale Arbeit (M)	–	15					
Soziale Arbeit – Soziale Dienste an Schulen (B)	29	29					
Wirtschaftsinformatik (B)	52	20					

- (2) Im Übrigen werden Bewerber und Bewerberinnen im Wintersemester 2014/2015 für ein zweites oder höheres Fachsemester nur dann zugelassen, wenn die Zahl der Studierenden die aus der unter Absatz (1) abgebildeten Tabelle ersichtlichen Zulassungszahlen für das jeweilige Semester nicht überschreitet. Eine Zulassung von Studierenden in ein höheres Fachsemester ist nur dann möglich, falls das jeweilige Studiensemester geführt wird. Für die Zurechnung eines Bewerbers oder einer Bewerberin zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand des Studiums maßgebend.

## § 2 Zulassungszahlen im Sommersemester 2015

- (1) An der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg werden in den nachfolgend aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Sommersemester 2015 aufzunehmenden Studienanfänger und Studienanfängerinnen (erstes Studiensemester) gemäß Spalte 1 in nachfolgender Tabelle festgelegt:

Studiengang (B) = Bachelor, (M) = Master	Studiensemester						
	1	2	3	4	5	6	7
Bauingenieurwesen (B)	57	156					
Betriebswirtschaft (B)	64	193					
Betriebswirtschaft (M)	13	14					
Biomedical Engineering (B)	–	61					
Europäische Betriebswirtschaft (B)	–	36					
Human Resource Management (M)	12	12					
Informatik (B)	20	66					
International Relations and Management (B)	–	60					
Maschinenbau (B)	60	190					
Mechatronik (B)	–	93					
Medizinische Informatik (B)	–	49					
Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit (B)	19	20					
Produktions- und Automatisierungstechnik (B)	–	38					
Regenerative Energien und Energieeffizienz (B)	–	101					
Soziale Arbeit (B)	41	82	38				
Soziale Arbeit (M)	15	–					
Soziale Arbeit – Soziale Dienste an Schulen (B)	29	29					
Wirtschaftsinformatik (B)	20	52					

- (2) Im Übrigen werden Bewerber und Bewerberinnen im Sommersemester 2015 für ein zweites oder höheres Fachsemester nur dann zugelassen, wenn die Zahl der Studierenden die aus der unter Absatz (1) abgebildeten Tabelle ersichtlichen Zulassungszahlen für das jeweilige Semester nicht überschreitet. Eine Zulassung von Studierenden in ein höheres Fachsemester ist nur dann möglich, falls das jeweilige Studiensemester geführt wird. Für die Zurechnung eines Bewerbers oder einer Bewerberin zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand des Studiums maßgebend.

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 30.09.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 12.06.2014 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Nr. E 2-H3412.1.RE/8/12 vom 22.05.2014 erteilten Einvernehmens sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, den 23. Juni 2014



Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident

Die Satzung wurde am 23.06.2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23.06.2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23.06.2014.